

Richtlinie
der Stadt Lengenfeld zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für
das Fördergebiet „Kernstadt“ im Bund-Länder-Programm
Städtebaulicher Denkmalschutz (SDP)

vom Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

- I. Grundsatz und Geltungsbereich
- II. Aufgaben und Ziele des Verfügungsfonds
- III. Aufbau, Finanzierung und Verwaltung des Verfügungsfonds
- IV. Zuwendungsvoraussetzungen
- V. Antragsberechtigung, Antragstellung
- VI. Antragsbewertung, Antragsbewilligung
- VII. Verwendungsnachweis
- VIII. Inkrafttreten

I. Grundsatz und Geltungsbereich

1. Mit der Aufnahme des Fördergebietes „Kernstadt“ in das Bund-Länder-Programm Städtebaulicher Denkmalschutz (SDP) soll eine weitere qualifizierte Erhaltung und Entwicklung des Gebietes erfolgen. Neben der Förderung von öffentlichen und privaten Bau- und Ordnungsmaßnahmen steht im Rahmen des Verfügungsfonds bis zum Ende der Programmlaufzeit auch ein Budget für überwiegend kleinteiligere Maßnahmen zur Verfügung, mit dem insbesondere bürgerschaftliches Engagement unterstützt werden soll. Der Verfügungsfonds ist vor allem ein Instrument zur privat-öffentlichen Kooperation im Rahmen der Städtebauförderung, der eine aktive Einbindung der Bewohner und Beteiligten vor Ort in die Entwicklungsprozesse des städtischen Fördergebietes ermöglicht.
2. Geltungsbereich dieser Richtlinie ist das Fördergebiet „Kernstadt“ (Anlage 1).
3. Der Förderrichtlinie liegt Folgendes zugrunde (in der jeweils geltenden Fassung):
 - Bund-Länder-Programm Städtebaulicher Denkmalschutz (SDP)
 - Städtebauliches Entwicklungskonzept Stadt Lengenfeld
 - Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (VwV StBauE) inklusive der Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (NBest-Städtebau)
 - Anwendungshinweise zum Verfügungsfonds des Sächsischen Staatsministerium des Innern
 - §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P.)
 - Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfG)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

II. Aufgaben und Ziele des Verfügungsfonds

1. Mit dem Verfügungsfonds sollen Maßnahmen zur weiteren Stärkung und Belebung des Stadtzentrums unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden.
2. Es werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:
 - Aktivierung privaten Engagement und privater Finanzressourcen
 - Motivation eigenverantwortlichen Handelns und fördergebietsbezogener Aktivitäten
 - Vernetzung von Privaten/ Vereinen/ Institutionen
 - Verknüpfung von kommunalen Vorhaben und Bürgeraktivitäten
 - Beschleunigung und Entbürokratisierung der Projektumsetzung
 - Verstetigung der Beteiligungsprozesse

III. Aufbau, Finanzierung und Verwaltung des Verfügungsfonds

1. Der Verfügungsfonds setzt sich aus Fördermitteln von Bund, Land und Stadt sowie zu mindestens gleichen Teilen aus Mitteln von Dritten (private Mittel, weitere öffentliche Mittel, Spenden, Sponsorengeldern etc.) zusammen, Sach- und Arbeitsleistungen sind dabei als geldwerte Leistungen bei der Aufbringung des privaten Fondsanteils anrechnungsfähig.
2. Fondsverwalter ist die Stadt Lengenfeld. Die Fondsmittel werden vom Fondverwalter in separaten Buchungsstellen verwaltet.
3. Der Fondsverwalter kann Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Organisation und Abrechnung des Verfügungsfonds stehen, an den von der Stadt Lengenfeld beauftragten Verfahrensträger der Fa. Bayerngrund GmbH übertragen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsbegleitende und –vorbereitende sowie nichtinvestive Maßnahmen gemäß Anlage 2, die den Programmzielen entsprechen und einen nachhaltigen Beitrag zur Umsetzung des gebietsbezogenen Entwicklungskonzeptes leisten.
2. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Alltag mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Kostenplan zu untersetzen. Bei Kosten mit einem Einzelwert über 500,00 € sind mindestens drei vergleichbare Kostenangebote als Nachweis der Wirtschaftlichkeit vorzulegen.
3. Die Zuwendungen sind nachrangig gegenüber anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten einzusetzen.
4. Eine Mehrfachförderung ist nicht möglich.
5. Die Projektförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt und erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung. Es wird ein angemessener Eigenanteil bzw. die Erbringung von Eigenleistungen durch den Antragsteller vorausgesetzt. Die Bewertung der Maßnahmen und die Festlegung der tatsächlichen Förderhöhen obliegen dem Verfügungsfondsmitgliedern.

6. Nicht aus dem Verfügungsfonds finanzierbar sind:
 - Maßnahmen, die nicht den Programm- und Fördergebietszielen entsprechen
 - i.d.R. Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes
 - Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben berühren
 - Wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Gemeinde
 - Maßnahmen, die eigentums-/mietrechtliche Verpflichtungen berühren
 - Maßnahmen, die auf eine Vorteilsnahme einzelner Akteure angelegt sind
 - Maßnahmen, Leistungen, Güter, die bereits gefördert wurden (Ausschluss Doppelförderung)
 - Kosten, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides/ Stadtratsbeschlusses entstanden sind.
7. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel gewährleistet werden.

V. Antragsberechtigung, Antragstellung

1. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Institutionen, Stadt Lengenfeld, Vereine, Initiativen etc., die jeweils durch geschäftsfähige Personen vertreten werden.
2. Die Anträge sind in schriftlicher Form mit dem dafür vorgesehenen Formular an den von der Stadt Lengenfeld beauftragten Verfahrensträger zu richten.
3. Antragsformulare sind im Rathaus erhältlich und können unter www.stadt-lengenfeld.de heruntergeladen werden.

VI. Antragsbewertung, Antragsbewilligung

1. Über die Förderung von Maßnahmen entscheidet das Verfügungsfondsgremium (Anlage 3) in nicht öffentlicher Sitzung. Das Verfügungsfondsgremium bildet einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteurgruppen im Fördergebiet. Die Aufgaben und Befugnisse des Verfügungsfondsgremiums sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.
2. Über die Gewährung einer Zuwendung wird zeitnah entschieden. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung (Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid) bzw. ein Abstimmungsprotokoll. Der Zuwendungsbescheid enthält Regelungen über die Höhe der Zuwendung, den Bewilligungszeitraum, die Zweckbestimmung der Mittel und die Auszahlung der Zuwendung. Dem Wirtschaftlichkeitsprinzip ist Rechnung zu tragen. Bei Anträgen der Stadt Lengenfeld wird der Zuwendungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid durch das Abstimmungsprotokoll des Verfügungsfondsgremiums ersetzt.

3. Die Bewilligung einer Zuwendung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für die Fälle, dass der mit der Zuwendung verfolgte Zweck verfehlt wird oder dass die im Zuwendungsantrag gemachten Angaben nicht zutreffend sind oder ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

VII. Verwendungsnachweis

1. Innerhalb eines Monats nach Beendigung des Projektes ist ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen; der Zuwendungsbescheid/ Stadtratsbeschluss kann im Einzelfall einen abweichenden Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmen. Der Verwendungsnachweis muss eine detaillierte Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Projektes enthalten. Aus dem Nachweis müssen Buchungstag, Einzahler und Empfänger sowie Grund und Einzahlungsbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Dem Verwendungsnachweis sind alle quittierten Originalrechnungen bzw. Überweisungsbelege sowie eine unterzeichnete Aufstellung der Eigenleistungen untergliedert nach Person, Tag der Leistungserbringung, Aufwand in Stunden und Leistungsinhalt beizufügen.
2. Als Anlage zum Verwendungsnachweis ist ein schriftlicher kurzer Bericht über den Verlauf des Projektes, Projektfoto (davon mindestens 2 Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke der Veröffentlichung) und der Nachweis über etwaige Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) einzureichen.
3. Der von der Stadt beauftragte Verfahrensträger die Fa. Bayerngrund GmbH prüft den Verwendungsnachweis unverzüglich nach Eingang.

Dabei wird geprüft, ob:

- Die vorgelegten Unterlagen richtig und vollständig sind
 - Der Verwendungsnachweis den Anforderungen der Richtlinie entspricht
 - Der Zuschuss zweckentsprechend verwendet worden ist
 -
4. Nicht oder zweckwidrig verbrauchte Mittel sind zurückzuerstatten.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 28.05.2018 in Kraft.

Lengenfeld, 29.05.2018

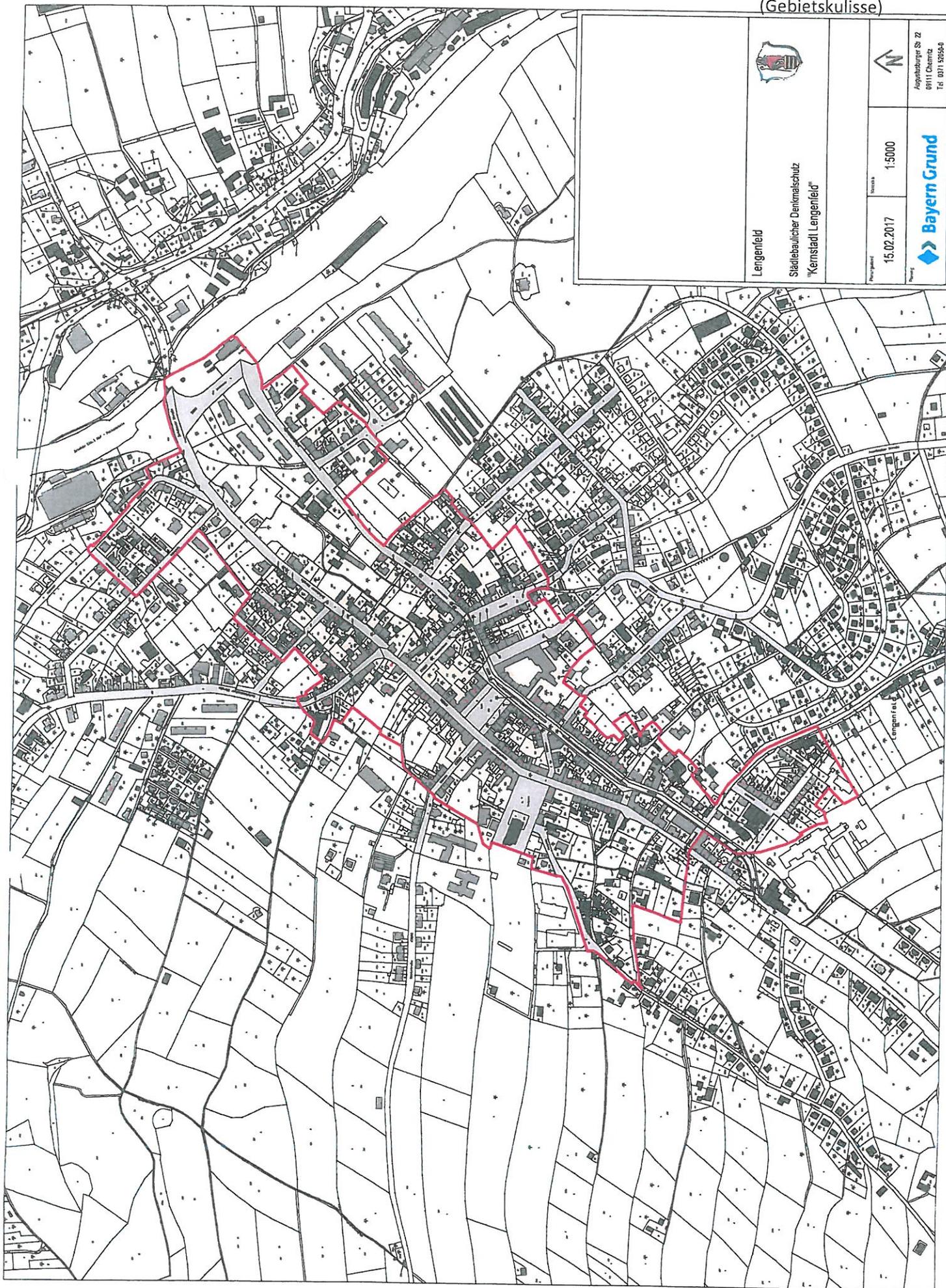


Volker Bachmann
Bürgermeister

Anlagen (Bestandteil der Förderrichtlinie)

- Anlage 1 Gebietskulisse
- Anlage 2 Auszug förderfähige Maßnahmen
- Anlage 3 Mitglieder des Verfügungsfondsremiums

Anlage 1
(Gebietskulisse)



	Lengenfeld	Städtebaulicher Denkmalschutz "Kernstadt Lengenfeld"		<small>Angabebürger St. Z. 99111 Chemnitz Tel. 0371 52694-0</small>
<small>Planungsdatum</small>	15.02.2017	<small>Maßstab</small>	1:5000	
<small>Blatt</small>		<small>Blatt</small>		

Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung **Anwendungshinweise zum Verfügungsfonds** (Stand: Oktober 2013)

3) Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Aus dem Verfügungsfonds können sowohl investive, investitionsvorbereitende und -begleitende als auch nichtinvestive Maßnahmen finanziert werden.

Zu beachten ist, dass der aus Städtebaufördermitteln gespeiste Fondsanteil ausschließlich für investive, investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen einzusetzen ist.

Nur der private Fondsanteil darf darüber hinaus auch für nichtinvestive (aber genauso für investive und investitionsvorbereitende/-begleitende) Projekte verwendet werden.

- **Investiv** sind Maßnahmen, die aufgrund ihrer Charakteristik oder ihres Umfangs einen längerfristigen Nutzen im Fördergebiet stiften. Sie zielen darauf, ein städtisches Quartier mit kleineren in sich abgeschlossenen Maßnahmen weiter aufzuwerten und zu profilieren. Diese Maßnahmen können auch einen Fördertatbestand nach der VwV StBauE erfüllen. Entsprechend der Zielsetzung des Verfügungsfonds sollten größere Maßnahmen jedoch grundsätzlich im Rahmen der regulären Städtebauförderung verwirklicht werden.
(Finanzierung möglich aus: Fondsanteil Städtebauförderung u. Fondsanteil privat)

Beispiele:

- Bepflanzung und Begrünung,
 - Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (z. B. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser),
 - Spielgeräte,
 - Kunst im öffentlichen Raum,
 - Werbeanlagen an Gebäuden,
 - Beleuchtung (auch saisonal),
 - Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden (Malerarbeiten),
 - Maßnahmen, die der Zwischennutzung von Brach-/ Freiflächen oder Gebäuden dienen,
 - Anschaffung von Arbeitsgeräten für bürgerschaftliches Engagement.
- **Investitionsvorbereitend und -begleitend** sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (ggf. auch späteren) Investitionen stehen. Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die (späteren) Investitionen mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden. Sie müssen jedoch - ob aus Städtebaufördermitteln (einschl. Verfügungsfonds) oder anderen Mitteln finanziert - den Gebietszielen entsprechen. (Finanzierung möglich aus: Fondsanteil Städtebauförderung und Fondsanteil privat)

Beispiele:

- Wettbewerbe
- Gutachten
- Planerhonorare
- Baustellenmanagement
- Bürgerbeteiligung
- Öffentlichkeitsarbeit
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen programmspezifischen Fördergegenständen

- **Nichtinvestiv** sind alle sonstigen Maßnahmen, Projekte und Aktionen, die keine Investition im oben beschriebenen Sinne darstellen, die von den lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung (unter Berücksichtigung der jeweiligen Programmziele) als unterstützend angesehen und vom lokalen Gremium zur Umsetzung im Fördergebiet ausgewählt werden. (*Finanzierung möglich aus: Fondsanteil privat*)

Beispiele:

- erstmalige Teilnahme an Messen (Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes), Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater (keine laufenden Kosten),
- Durchführung von vorbereitenden Studien (z. B. Marketingkonzepte),
- Gemeinsame Internetportale, Newsletter von Gebietsakteuren und Stadtteilzeitungen, soweit diese nicht im Rahmen der investitionsvorbereitenden Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt werden können,
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase,
- Stadt(-teil)marketing und Werbung,
- Unterstützung von speziellen Events und Aktivitäten (Stadtteilstadtteilfest, Kultur-, Freizeit-, Bildungsangebote), soweit diese nicht als Investition anerkannt werden können,
- Leerstandsmanagement.

Die Zweckbindungsfristen richten sich nach der Nutzungsdauer und dem Mitteleinsatz für die jeweilige Maßnahme. Die Entscheidung dazu trifft die Gemeinde gemeinsam mit dem lokalen Gremium. Sofern Fördertatbestände der VwV StBauE erfüllt sind, sind die regulären Fördervoraussetzungen zu beachten.

Nicht aus dem Verfügungsfonds finanzierbar sind:

- Maßnahmen, die nicht den Programm- und Fördergebietszielen entsprechen,
- Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes,
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben berühren,
- wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Gemeinde, es sei denn, das lokale Gremium entscheidet sich im Ausnahmefall explizit für eine Beteiligung aus dem Verfügungsfonds,
- Maßnahmen, die eigentums- / mietrechtliche Verpflichtungen berühren,
- Maßnahmen oder Finanzierungsstrukturen, die auf eine Vorteilsnahme einzelner privater Akteure angelegt sind,
- bereits geförderte Maßnahmen, Güter, Leistungen (Ausschluss Doppelförderung).

Mitglieder des Verfügungsfondsgrremiums:

- Bürgermeister Stadt Lengenfeld/Vogtland
- Stadtrat Stadt Lengenfeld/Vogtland (1 Vertreter)
- Bauamt Stadtverwaltung Lengenfeld/Vogtland (2 Vertreter)
- Vorstand Gewerbeverein e.V. (1 Vertreter)
- Volksolidarität Reichenbach (1 Vertreter)
- Geschäftsstelle der Sparkasse Lengenfeld/Vogtl. (1 Vertreter)
- Vorstand St. Aegidius Kirche (1 Vertreter)
- Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (1 Vertreter)
- Pizzeria da Luigi (1 Vertreter)
- Firmen
 - Bauunternehmen S&P (1 Vertreter)
 - KOBRA Formen GmbH (1 Vertreter)
- beratendes Mitglied Fa. BayernGrund GmbH